

SATZUNG CEENQA

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Central and Easter European Network of Quality Assurance Agencies in Higher Education“ (CEENQA). Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation und verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Standort des Sekretariats wird von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit der Ernennung des Generalsekretärs bestimmt.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen bei der Entwicklung und Harmonisierung ihrer Aktivitäten im Bereich der Qualitätssicherung und –Förderung im Hochschulbereich der Mittel- und Osteuropäischen Länder. Damit soll ein Beitrag zur Entwicklung und Vollendung des einheitlichen Europäischen Hochschulraums geleistet werden.

Der Verein CEENQA ist eine gemeinnützige Organisation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein handelt uneigennützig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Auszahlung oder andere finanzielle Vorteile, außer wenn Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Verein entstehen. Keine Person darf aus den Aufwendungen Gewinne erzielen, da dies den Zwecken des Vereins widerspricht. Auch von unverhältnismäßig hohen Aufwandsentschädigungen ist abzusehen.

Der Verein handelt wie folgt, um Seine Ziele zu verwirklichen:

- (1) Gegenseitige Unterstützung bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Tätigkeiten in der Qualitätssicherung in Mittel- und Osteuropäischen Ländern, um an der

Hochschulbildung auf europäischer Ebene teilzuhaben und bei der Gestaltung der europäischen Hochschullandschaft mitzuwirken.

(2) Fungieren als Clearing-Haus für Angelegenheiten in der Qualitätssicherung im Hochschulbereich der Mittel- und Osteuropäischen Länder sowie Informationsaustausch über Hintergründe, Ziele, Abläufe und Ergebnisse von Tätigkeiten anderer Mitgliedsagenturen.

(3) Erfahrungsaustausch und Kooperationsförderung zwischen den Mitgliedsagenturen in allen Tätigkeitsbereichen

Der Verein erfüllt die Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Verein entfaltet folgende Aktivitäten:

(1) Bereitstellung von Informationen und „best practise“ Beispielen in der Qualitätssicherung und – förderung im Hochschulbereich

(2) Durchführen oder Teilnahme an Projekten zur Qualitätsförderung in der Hochschulbildung

(3) Bewerbung um Mittel zur Förderung von Projekten

(4) Organisation von Veranstaltungen, Seminaren, Workshops und Konferenzen in seinem Tätigkeitsbereich

(5) Austausch von Qualitätsexperten zwischen CEENQA Mitgliedern

(6) Kontaktpflege zu anderen europäischen und außereuropäischen Organisationen, die für die Vereinszwecke wichtig sind

(7) Pflege der Website, auf der Informationen zu aktuellen Aktivitäten bereitgestellt werden

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

(1) Der Verein CEENQA e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder und Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Organisationen werden, die als nationale oder regionale Agenturen im Bereich der Hochschulqualitätssicherung durch die Behörden der jeweiligen Länder anerkannt sind.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die

Mitgliedsversammlung, nachdem der Antrag im Vorstand erörtert wurde. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein schließt die Mitgliedschaft in anderen internationalen oder nationalen Organisationen nicht aus.
- (4) Die Mitgliedschaft unterliegt den in den Richtlinien festgelegten Verpflichtungen gemäß der Satzung.

§ 7 Rücktritt, Mitgliedsbeiträge, Ausschluss

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich zu erklären.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, jährlich und nicht später als zum 1. April den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der jedes Jahr für das folgende Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Die Stimmrechte eines Mitglieds, dessen Mitgliedsbeitrag nicht vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Bankkonto des Vereins gutgeschrieben wurden, werden für die Dauer der Mitgliederversammlung suspendiert. Die Stimmrechte werden für den Fall wiederhergestellt, dass der ausstehende Mitgliedsbeitrag einbezahlt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, ein Mitglied aufgrund einer durch den Vorstand ausgesprochenen Empfehlung auszuschließen, wenn es: (a) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zwei Jahre lang nicht nachgekommen ist; (b) oder durch seine Handlungen oder Verhalten die Statuten oder Satzungen des Vereins verletzt hat; (c) oder den Ruf des Vereins in Verruf bringt. Mit Bezug auf Punkt (b) kann der Vorstand in Notfällen ein Mitglied sofort suspendieren bis die Mitgliederversammlung eine Entscheidung dazu ausspricht. Kein Mitglied wird ausgeschlossen, bevor ihm nicht Gelegenheit gegeben wurde, schriftlich oder vor der Mitgliederversammlung mündlich Stellung zu nehmen. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedschaft mit Beobachterstatuts

- (1) Agenturen gemäß § 6 (1) oder andere Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können die Mitgliedschaft mit Beobachterstatus beantragen. Über

entsprechende Anträge ist, nach Diskussion im Vorstand, von der Mitgliedsversammlung zu entscheiden.

(2) Mitglieder mit Beobachterstatus sind berechtigt, an allen Aufgaben, Initiativen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, mit Ausnahme des passiven und aktiven Wahlrechts in der Mitgliederversammlung.

(3) Mitglieder mit Beobachterstatus entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Entscheidungs- und Steuerungsgremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die sich aus Vertretern der Mitglieder zusammensetzt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
- (2) den Vorsitzenden und den Vizepräsidenten unter den Mitgliedern des Vorstands zu wählen,
- (3) den Schatzmeister aus den Mitgliedern des Vorstands zu wählen,
- (4) den Generalsekretär zu berufen und abuberufen,
- (5) die vom Vorstand ausgesprochenen Empfehlungen für neue Mitglieder zu diskutieren und darüber zu entscheiden,
- (6) die vom Vorstand ausgesprochenen Empfehlungen für den Ausschluss von Mitgliedern zu diskutieren und darüber zu entscheiden,
- (7) das vom Vorstand vorbereitete Aufgabenprogramm zu diskutieren und zu bestätigen,
- (8) über die Bilanzabschlüsse des Geschäftsjahres, den Finanzplan für das nächste Jahr sowie über die Mitgliedsbeiträge abzustimmen,
- (9) die Verfahren für interne (Rechnungs-)prüfungen zu diskutieren und genehmigen,
- (10) die internen (Rechnungs-)prüfer zu wählen.
- (11) über vom Vorstand oder einer der Mitglieder eingereichte, sonstige Punkte zu entscheiden.

§ 10 Umfang und Mitgliedschaft der Mitgliederversammlung

Mitglieder können einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter in die Mitgliederversammlung des Vereins delegieren.

§ 11 Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins trifft mindestens alle zwei Jahre zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Aufgabe an den Generalsekretär zu übertragen. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) enthalten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geführt. Ist der Vorsitzende des Vorstands verhindert, wird die Sitzung vom Vize-Vorsitzenden geführt. Ist der Vize-Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden für diese Sitzung.
- (4) Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Beschlussfassungsprotokoll erstellt. Sobald das Protokoll von der Mitgliederversammlung genehmigt ist, wird es vom Vorsitzenden des Vorstands unterschrieben und den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Mitglieder gefasst. Jedes auf der Versammlung vertretene Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen bezüglich Personalien werden geheim durchgeführt. Die Abstimmung bezüglich aller anderen Tagesordnungspunkte ist offen, es sei denn, ein oder mehrere Mitglieder bitten um geheime Abstimmung. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist im Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere

Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (3) Erforderliche Beschlüsse zwischen den Mitgliederversammlungen können von der Mitgliedsversammlung im Umlaufverfahren über E-Mail gefasst werden. Im Falle eines Umlaufverfahrens müssen die Voten innerhalb von 21 Tagen ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren abgegeben werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren werden von der einfachen Mehrheit aller Mitglieder gefasst. Kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren wegen zu geringer Teilnahme der Mitglieder nicht zustande, kann über den betreffenden Tagesordnungspunkt innerhalb von sechs Wochen seit der ersten schriftlichen Aufforderung zur Abstimmung erneut abgestimmt werden. Auch hierbei müssen die Voten innerhalb von 21 Tagen ab dem Zeitpunkt der erneuten schriftlichen Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren abgegeben werden. Die Ankündigung zur erneuten Abstimmung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die erneute Abstimmung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Rückmeldungen möglich. Ein Beschluss wird dabei von der einfachen Mehrheit der abgegebenen Voten gefasst.

- (4) Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren über die Auflösung des Vereins, über die Ergänzung der Vereinssatzung oder über die Änderung der Vereinssatzung müssen die Voten innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren abgegeben werden. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder notwendig.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Um die laufende Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen durchzuführen, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 7 Personen zusammen, die 7 Mitgliedsorganisationen aus verschiedenen Ländern vertreten. Die Mitglieder des Vorstands (einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden) werden für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

- (2) Im Fall, dass die Position des Vorsitzenden des Vorstands oder eines Mitglieds (Schatzmeister) im Vorstand während einer Wahlperiode frei wird, kann der Vorstand einen kommissarischen Vorsitzenden, kommissarischen stellv. Vorsitzenden oder kommissarischen Schatzmeister aus dem Vorstand oder ein Vorstandsmitglied bestimmen, der diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn grundsätzlich mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind, bzw. wenn grundsätzlich mehr als 50% der Mitglieder im elektronischen Umlaufverfahren teilnehmen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, übernimmt der stellv. Vorsitzende die Leitung der Vorstandssitzung. Sollte auch diejenige oder derjenige verhindert sein, wird der Sitzungsleiter von den anwesenden Vorstandsmitgliedern für diese Sitzung gewählt.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung in Bereichen, für die Handlungsbedarf während der Periode zwischen den Mitgliederversammlungen besteht. Ausgenommen sind die Aufnahme neuer Mitglieder, die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands oder die Wahl von Mitgliedern des Vorstands, und die Verabschiedung des Haushalts des Vereins. Diese Aspekte können einzig von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Hauptaufgaben des Vorstands sind:
 - Vorbereitung des Arbeitsprogramms und Koordination der Aktivitäten des Vereins
 - Diskussion und Vorbereitung des Haushaltsplans des Vereins
 - Vorschlag für die Mitgliedsbeiträge.
 - Überprüfung der Mitgliedschaftsanträge und Empfehlungen dazu an die Mitgliederversammlung.
 - Diskussion von Vorschlägen zum Ausschluss von Mitgliedern und Empfehlungen dazu an die Mitgliederversammlung.

§ 15 Der Vorsitzende des Vorstands

- (1) Nach der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen des Vorstands. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende – jeder einzeln – sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins in allen zivilen Angelegenheiten und in jeder juristischen Klage, entweder als Kläger oder als Angeklagter. In einem Gerichtsverfahren kann jeder von ihnen durch einen Vertreter, der Kraft einer besonderen Vollmacht agiert, vertreten werden. Jeder von ihnen führt die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen aus und agiert als Vorsitzender des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Der Präsident und der Vizepräsident sind beide einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende, alternativ der stellvertretende Vorsitzende, ist berechtigt, mit der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands über die finanziellen Mittel des Vereins zu verfügen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, sollte der Vorsitzende arbeitsunfähig oder anderweitig verhindert sein, muss Transaktionen, die den Betrag von 2500€ überschreiten, unterzeichnen.

§ 16 Der Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär unterstützt die Verwaltung des Vereins.
- (2) Der Generalsekretär ist berechtigt, den Verein in Angelegenheiten ohne rechtliche Zuständigkeiten zu vertreten.
- (3) Der Generalsekretär ist berechtigt, über finanzielle Mittel für Vereinsausgaben zu verfügen, welche den Betrag von 2500€ nicht übersteigen.

§ 17 Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister kann von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen und kann zweimal wiedergewählt werden. Der Schatzmeister ist für die Erstellung des Jahresabschlusses und den Haushaltsplan verantwortlich.

§ 18 Interne Rechnungsprüfer

- (1) Der oder die interne(n) Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren berufen und können zweimalig wiederberufen werden.

§ 19 Ergänzung dieser Satzung

- (1) Diese Satzung darf nur von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit § 12 dieser Satzung geändert werden. Ergänzungen zu der Satzung werden innerhalb des Vereins unmittelbar nach der Entscheidung darüber durch die Mitgliederversammlung wirksam. Sie sind jedoch nicht wirksam bis sie im Vereinsregister in Übereinstimmung mit § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuches veröffentlicht wurden.
- (2) Jeder Vorschlag zur Ergänzung der Satzung muss schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Mitgliedsversammlung an den Vorsitzenden des Vereins gerichtet werden.
- (3) Ergänzungen der Satzung sind durch Beschlussfassung per Umlaufverfahren möglich. Siehe hierzu § 12.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen bzw. Änderungen der Vereinssatzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes solche Änderungen als Voraussetzung für die Eintragung bzw. die Anerkennung als gemeinnützig für erforderlich gehalten werden, solange durch solche Änderungen der Vereinszweck nicht geändert wird.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 12 (1) dieser Satzung) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an die UNESCO. Die Haftung wird zwischen den Vollmitgliedern aufgeteilt.

Split, den 28. Mai 2012

Unterschriften (gedruckt und Unterschrift):

1. Romanian Agency for Quality Assurance (ARACIS), Stefan Szamoskozi
2. Hungarian Accreditation Committee (HAC), Christina Rozsnyai
3. Österreichische Akkreditierungsrat (OAR), Hans-Uwe Erichsen

4. Agency for Higher Education Quality Assurance and Career Development (AKKORK), Petr Timoshin
5. FIBAA, Thorsten Schomann
6. National Center of Public Accreditation (NCPA), Vladimir Navodnov
7. Slovenian Quality Assurance Agency for Higher Education (SQAA), Mojca Ifko Pinosa
8. National Quality Accreditation Agency (DNICA), Vera Chepurnykh
9. State Accreditation Committee Poland (PKA), Mieczyslaw Socha
10. ACQUIN e.V., Magdalena Lieb
11. Accreditation Commission of the Czech Republic, Jiri Smrcka
12. Agency for Development of Higher Education and Quality Assurance of BiH, Boris Curkovic
13. Austrian FH Council, Irene Mueller
14. National Evaluation and Accreditation Agency (NEAA) Bulgaria, Todor Shopov
15. University Accreditation Commission Poland (UAC), Marek Wasowicz

16. Agency for Science and Higher Education (ASHE) Croatia, Vesna Dodikovic-Jurkovic

17. Albanian Public Accreditation Agency for Higher Education (PAAHE), Avni Meshi

18. ASIIN, Iring Wasser